



## Financial Services News 6/2024

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>11</b>
Regulatorische Entwicklungen sowohl im Bereich ESG als auch auf dem Kryptomarkt	11
BaFin – Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG	13
<b>Geldwäsche</b>	<b>14</b>
Harmonisierung der Maßnahmen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen	14
<b>Publikationen</b>	<b>16</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>17</b>

# Editorial

## 8. MaRisk-Novelle und MaRisk für Zahlungsinstitute finalisiert

Die BaFin hat am 29. Mai 2024 die 8. MaRisk-Novelle final veröffentlicht (BaFin RS 06/2024). Die vorausgegangene Konsultation dauerte lediglich einen Monat und endete am 14. März 2024 (vgl. FSNews 03/2024). Mit der 8. MaRisk-Novelle werden die EBA-Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2022/14) in den MaRisk umgesetzt.

Im **Anschreiben** zur 8. MaRisk-Novelle stellt die BaFin klar, dass in Bezug auf die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowohl die barwertige/ökonomische sowie die ertragsorientierte/normative Perspektive in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit einfließen. Dies soll bzw. muss jedoch nicht in ein Aufaddieren der Risiken und damit in eine separate Kapitalunterlegung münden. Im Hinblick auf die Kreditspreadrisiken im Anlagebuch wird gegenüber der Konsultation auf deren Einstufung als wesentliches Risiko verzichtet, um eine gewisse Flexibilität im Umgang mit diesem Risiko zu gewährleisten. Des Weiteren wurden in der finalen Fassung die expliziten Vorgaben zu den Stresstestbetrachtungen fallen gelassen.

Darüber hinaus wird betont, dass dort, wo die MaRisk nicht auf einzelne Textziffern der EBA-Leitlinien verweisen, für die weniger bedeutenden deutschen Institute die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien durch die Vorgaben der MaRisk abgedeckt sind (vgl. **Erläuterungen** zum Rundschreiben). Für die bedeutenden Institute finden entsprechend der Verwaltungspraxis der EZB die Leitlinien der EBA unmittelbar Anwendung. Bei Verweisen auf Textziffern der Leitlinien, die zahlreiche Unterbuchstaben enthalten können, sollen die Institute vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgrundsatzes eigenverantwortlich und unter Wesentlichkeitsaspekten entscheiden, ob und in welcher Form die einzelnen Anforderungen in der Praxis umzusetzen sind. Die 8. MaRisk-Novelle ist unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft getreten. Da die Anforderungen zu den Kreditspreadrisiken im Anlagebuch neu etabliert werden, sind diese jedoch erst zum 31. Dezember 2024 vollständig umzusetzen.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der EU-DORA-Verordnung und der gleichzeitigen Aufhebung der BAIT zum 17. Januar 2025 wird darauf hingewiesen, dass die EBA mögliche Auswirkungen auf die EBA-Leitlinien zu IT-Auslagerungen einer GAP-Analyse unterzieht. Nach Abschluss dieser Analyse wird die BaFin über sich ergebende Implikationen informieren.

Am 27. Mai 2024 hat die BaFin erstmals auch finale MaRisk für Zahlungs- und E-Geld-Institute (ZAG-MaRisk) vorgelegt (BaFin RS 01/2024). Diese wurden zuvor vom 29. September 2023 bis zum 15. Januar 2024 konsultiert (vgl. FSNews 10/2023). Im Vergleich zur Konsultationsfassung haben sich Änderungen ergeben, die teils die auf-sichtliche Zielrichtung stärker herausstellen, teils aber auch insbesondere Instituten mit wenig komplexen Geschäftsaktivitäten gerecht werden sollen. Die ZAG-MaRisk traten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Natalia Treskova



„Neue Anforderungen zu Kreditspreadrisiken final verabschiedet“

**Wilhelm Wolfgarten**  
Telefon: +49 211 8772 2423  
wwolfgarten@deloitte.de



„Die BaFin betont den Proportionalitätsgedanken bei der Umsetzung neuer Anforderungen.“

**Natalia Treskova**  
Telefon: +49 211 8772 2139  
ntreskova@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	IT- und Cyber-Risiken	4
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
<b>IV.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>6</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	6
<b>VI.</b>	<b>Investment</b>	<b>6</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	6
2.	Verbriefungstransaktionen	7
3.	Vermögensanlagen	8
4.	Kryptowährung	8
<b>VII.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>9</b>
<b>VIII.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>9</b>
<b>IX.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>9</b>

# I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zur LCR-Behandlung von Reverse Repos mit offener Laufzeit, die jederzeit gekündigt werden können \(Q&A 2024\\_7053\) vom 3. Mai 2024](#)

Zuflüsse aus offenen Reverse-Repo-Geschäften können nicht erfasst werden, wenn die Option, innerhalb der folgenden 30 Tage zu kündigen, nicht ausgeübt wurde ([Q&A 2021\\_6163](#)). Dies gilt jedoch nicht, wenn das Institut nachweisen kann, dass das offene Reverse-Repo-Geschäft unter bestimmten Umständen innerhalb der folgenden 30 Tage gekündigt und effektiv fällig wird. In einem solchen Fall kann das meldende Institut die Zuflüsse unter Anwendung der in Art. 32 Abs. 3 lit. b [EU/2015/61](#) vorgesehenen Sätze anerkennen und sie unter C74 entsprechend unter Position 1.2 „Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“ in der entsprechenden Zeile je nach Art der Sicherheit melden.

# II. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Single Rulebook zu Vega- und Krümmungsrisikoforderungen für Positionen in Instrumenten ohne ausübbar Option, die auf Vega-Risikofaktoren reagieren \(Q&A 2024\\_7006\) vom 3. Mai 2024](#)

Der Begriff Instrumente mit Optionscharakter umfasst nicht nur Instrumente, die eine vertragliche Option aufweisen, sondern im weiteren Sinne auch alle Instrumente, deren Wert auf Veränderungen der Vega-Risikofaktoren reagiert. Solche Instrumente können daher allen Anforderungen in Bezug auf das Delta-, Vega- und Krümmungsrisiko unterworfen sein.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zu gleichwertigen Mechanismen für unfertige Immobilien gemäß Art. 124 Abs. 12 CRR \(EBA/CP/2024/11\) vom 13. Mai 2024](#)

Die vorgestellten Regelungen beziehen sich auf die geplante Neufassung von Art. 124 Abs. 3 lit. a iii) zweiter Gedankenstrich des Entwurfs für die Änderung der CRR (CRR III; vgl. [COM\(2021\) 664 final](#) und [FSNews 11/2021](#)). Mit dieser Vorschrift sollen künftig u.a. die Bedingungen für Wohnimmobilien festgelegt werden, nach denen eine durch eine Immobilie als besicherte Nicht-ADC-Risikoposition (Finanzierungen, die nicht z.B. dem Erwerb, der Erschließung oder dem Bau (Land Acquisition, Development and Construction, ADC) von Immobilien dienen) anerkannt wird. Dazu können u.a. Kredite gehören, bei denen ein Zentralstaat, eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft oder eine öffentliche Stelle, die nach Art. 115 Abs. 2 bzw. Art. 116 Abs. 4 CRR behandelt werden, rechtlich befugt und imstande ist, sicherzustellen, dass die im Bau befindliche Immobilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums fertiggestellt wird. Konkretisiert werden die Anforderungen an Umsetzung dieser Bedingung, um eine EU-weit einheitliche Anwendung zu erreichen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 13. August 2024.

[EBA – Konsultationsentwurf für Leitlinien zu Exposures related to Acquisition, Development, and Construction \(ADC-Exposure\) für Wohnimmobilien gemäß Art. 126a CRR III \(EBA/CP/2024/12\) vom 17. Mai 2024](#)

Art. 4 Abs. 1 Nr. 79 CRR definiert eine Untergruppe von Risikopositionen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung und dem Bau von Immobilien (Acquisition, Development and Construction, ADC). Diese betreffen auch Risikopositionen

gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften, die den Erwerb von Grundstücken zu Erschließungs- und Entwicklungszwecken oder die Entwicklung und den Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien finanzieren. Diese ADC-Forderungen werden als mit einem erhöhten Risiko verbunden angesehen, weshalb in Art. 126a CRR III ein spezifisches Risikogewicht von 150% festgelegt ist. Abweichend davon können Institute ein Risikogewicht von 100% auf ADC-Forderungen an Wohnimmobilien berücksichtigen, sofern bestimmte risikomindernde Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sollen nunmehr spezifiziert werden und beziehen sich dabei v.a. auf erhebliche Bareinlagen, in gleichwertiger Weise sichergestellte Finanzierungen, die angemessene Höhe des vom Schuldner eingebrachten Eigenkapitals sowie den signifikanten Anteil am Gesamtvermögen. Die Konsultationsfrist endet am 19. August 2024.

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EZB – Leitfaden für effektive Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung vom 3. Mai 2024](#)

Zusammengestellt werden die aus Sicht der Aufsicht wirksamen Verfahren für die Aggregation derjenigen Risiken, denen beaufsichtigte Institute ausgesetzt sind oder sein könnten. Der Leitfaden dient dabei dazu, diese zu erkennen, zu steuern, zu überwachen und zu melden.

[BaFin – 8. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk \(Rundschreiben 06/2024 \(BA\)\) vom 29. Mai 2024](#)

Die MaRisk gilt für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland und konkretisiert die Anforderungen nach § 25a Abs. 1 KWG. Für nähere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#). Ergänzend wurden [Erläuterungen](#), ein [Anschreiben](#) an die Verbände sowie eine [Änderungsversion](#) veröffentlicht.

[BaFin – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten \(ZAG-MaRisk\) \(Rundschreiben 01/2024 \(BA\)\) vom 27. Mai 2024](#)

Die ZAG-MaRisk gilt für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute und konkretisiert die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 ZAG für die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Institute. Für nähere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

### 2. IT- und Cyber-Risiken

[ESAs – Veröffentlichung von Unterlagen zur Vorbereitung auf die DORA-Anwendung vom 31. Mai 2024](#)

Die EU-Verordnung zum Digital Operational Resilience Act (DORA; [EU/2022/2554](#)) wird am 17. Januar 2025 in Kraft treten. Ab diesem Datum müssen alle Finanzunternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ein umfassendes Register ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittanbietern auf Unternehmens- und (unter)konsolidierter Ebene vorhalten. Veröffentlicht werden daher vorbereitend Vorlagen für die Informationsregister mit Beispielen (in Excel), ein Entwurf eines technischen Pakets für die Berichterstattung einschließlich Datenpunktmodell (DPM), Hinweise zum Tabellenlayout, Validierungsregeln, ein optionales Tool (VBA-Makro) zur Unterstützung bei der Umwandlung von Excel-Vorlagen in .csv- und .zip-

Dateien für die Übermittlung sowie häufig gestellte Fragen zur Durchführung eines Probelaufs.

[BGBl. – Gesetz zur Durchführung der EU/2022/2065 sowie zur Durchführung der EU/2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024](#)

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste besondere Informationen (u.a. zum Unternehmen, Handelsregistereintragung und ggf. Aufsichtsbehörde) ständig verfügbar zu halten. Diese müssen leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein. Das Gesetz wurde am 13. Mai 2024 im BGBl. veröffentlicht und trat am 14. Mai 2024 in Kraft. Zeitgleich trat das bisher geltende Telemediengesetz außer Kraft.

### 3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht über virtuelle IBANs \(EBA/Rep/2024/08\) vom 24. Mai 2024](#)

Berichtet wird einerseits über die Charakteristika, Verwendungsmöglichkeiten und potentiellen Vorteile sowie andererseits über Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit virtuellen IBANs.

## IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 14. Februar 2024, 12. März 2024 und 27. Mai 2024](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Iran ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz oder im Eigentum, in der Verfügungsgewalt oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden, die für das iranische UAV- oder Flugkörperprogramm verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind. Außerdem werden Regelungen für den Umgang von Zentralverwahrern im Zusammenhang mit Vermögenswerten der russischen Zentralbank getroffen. Diese betreffen auch Nettogewinne solcher Vermögenswerte. Des Weiteren wurden personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten sowie Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern, die zur internen Repression verwendet werden könnten, sowie solchen, die in erster Linie für die Überwachung oder das Abhören von Informationssicherheit und des Telekommunikationsverkehrs bestimmt sind, ergänzt. Letztere betreffen v.a. deren Einfuhr. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 15. Mai 2024 veröffentlicht und traten am 16. Mai 2024 in Kraft:

- [EU/2024/1338](#)
- [EU/2024/1469](#) bzw. [EU/GASP/2024/1470](#)
- [EU/2024/1484](#) und [EU/2024/1485](#)
- [EU/2024/1488](#), [EU/2024/1493](#) und [EU/2024/1508](#)

# V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der LTV-Quote in FinRep \(Q&A 2024\\_7024\)](#)  
vom 3. Mai 2024

Der in Anhang V Teil 2 Nr. 239 [EU/2021/451](#) enthaltene Verweis auf die ESRB-Empfehlung [ESRB/2016/14](#) ist so zu verstehen, dass die jeweils aktuellste Fassung berücksichtigt werden muss. Daher erfolgt die Berechnung der loan-to-value-ratio (LTV-Quote) gemäß der aktualisierten Fassung der ESRB-Empfehlung.

## 2. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[BaFin – Konsultation einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31. Dezember 2023 \(GZ: WA 4-K 5321/00161#00005\)](#) vom 2. Mai 2024

Konkretisiert werden sollen in einer [Allgemeinverfügung](#) die Anzeigepflichten von mittleren und großen Wertpapierinstituten, (Wertpapier-)Institutsgruppen und (gemischten) Mutterinvestmentholdingsgesellschaften in Bezug auf die Vergütung natürlicher Personen. Dies betrifft u.a. Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR. Für die Übermittlung bis zum 15. Juni 2024 ist ein entsprechendes [Formular](#) zu nutzen. Die Konsultationsfrist endete am 23. Mai 2024. Die finale [Fassung](#) wurde am 27. Mai 2024 veröffentlicht.

# VI. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Konsultation zur MiFIR-Überprüfung: Überarbeitung von RTS 2 zur Transparenz von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten, Entwurf der RTS zur angemessenen Geschäftsgrundlage und Überarbeitung von RTS 23 über die Bereitstellung von Referenzdaten \(ESMA74-2134169708-7241\)](#)  
vom 21. Mai 2024

Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung der [MiFIR](#) (vgl. [FSNews 4/24](#)) wurden Änderungen bestehender Regelungen ebenso wie die Definition neuer Vorschriften erforderlich. Vorgestellt werden zum einen Änderungsvorschläge in Bezug auf [EU/2017/583](#) (RTS 2) und [EU/2017/585](#) (RTS 23). Hierdurch sollen im Wesentlichen Regelungen für Großaufträge von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten, deren Gattungen, sofern für sie kein liquider Markt besteht, sowie für die Möglichkeit einer aufgeschobenen Veröffentlichung für solche Geschäfte neu aufgenommen werden (RTS 2). In Bezug auf RTS 23 sollen die beste-



henden Vorschriften für den effektiven Empfang, den effizienten Austausch und die Veröffentlichung von Referenzdaten überarbeitet werden. Die Änderungen beider RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden. Außerdem wird ein Vorschlag für weitere RTS formuliert. Diese betreffen besondere Verpflichtungen in Bezug auf Marktdaten. Sie konkretisierten u.a. die Berechnung von Gebühren, Kosten und Gewinnspannen für Marktdaten, Zugangsvoraussetzungen, Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Marktdatenpolitik und ihre Terminologie sowie die an zuständige Behörden zu übermittelnden Daten. Die neu formulierten RTS sollen drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 28. August 2024.

[ESMA – Konsultation für RTS und ITS für Consolidated Tape Providers \(CTPs\) und Data Reporting Service Providers \(DRSPs\) sowie die Bewertungskriterien für das CTP-Auswahlverfahren \(ESMA74-2134169708-7225\) vom 23. Mai 2024](#)

Im Zuge der Überarbeitung der MiFIR (vgl. [FSNews 4/2024](#)) wurde die ESMA beauftragt, einzelne Vorschriften zu konkretisieren. Zu diesem Zweck wurden nunmehr Entwürfe für RTS und ITS veröffentlicht. Diese betreffen die Input- und Outputdaten von CTPs, ihre Ertragsverteilungspläne, die Synchronisierung von Betriebsuhren und die Zulassung von APAs, ARMs sowie CTPs. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der Selbstbehaltvorschriften auf Fälle, in denen die zurückbehaltene Forderung nach Verlusten im Zusammenhang mit der betreffenden Forderung auf einen Dritten übertragen wird \(Q&A 2023\\_6743\) vom 3. Mai 2024](#)

Sofern der Inhaber einer zurückgehaltenen Forderung diese per Saldo abschreibt und den Verlust zu 100 % in der Gewinn- und Verlustrechnung bucht, besteht die Anforderung des Risikoselbstbehalts gemäß Art. 10 Abs. 2 [EU/2021/557](#) (RTS zum Risikoselbstbehalt) nicht mehr. Der Risikoträger ist daher nicht verpflichtet, seinen Anteil am Selbstbehalt ständig auf mindestens 5 % aufzufüllen oder anzupassen, wenn Verluste aus seinen zurückgehaltenen Risikopositionen realisiert oder seiner zurückgehaltenen Position zugewiesen werden. Veräußert oder überträgt der Inhaber diese Forderungen jedoch anschließend zu einem positiven Wert an einen Dritten, erzielt er einen Gewinn, wodurch der Zweck der Vorschrift über den Risikoselbstbehalt umgangen würde. In diesem Fall wird ein Restwert der zurückgehaltenen Forderungen angenommen und die Abschreibung als künstlich angesehen. Daher gilt in diesem Fall das Verbot des Verkaufs oder der Übertragung der Forderungen gemäß Art. 12 [EU/2021/557](#).

[EBA – Single Rulebook zur Verpflichtung zum Risikoselbstbehalt bei freiwilliger Liquidation eines AIF, der als Inhaber des Selbstbehalts gemäß Art. 6 Abs. 3 STS-Verbriefungsverordnung handelt \(Q&A 2023\\_6742\) vom 3. Mai 2024](#)

Art. 12 Abs. 1 lit. b [EU/2021/557](#) (RTS zum Risikoselbstbehalt) verbietet, die Rechte, Vorteile oder Verpflichtungen aus dem einbehaltenen wirtschaftlichen Nettoanteil ganz oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig aufzugeben. Gemäß Art. 12 Abs. 3 [EU/2021/557](#) gilt dies jedoch nicht z.B. bei Insolvenz des Treuhänders oder im Falle eines Selbstbehalts auf konsolidierter Basis gemäß Art. 14 [EU/2021/557](#). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht im Fall einer freiwilligen Liquidation. Daher ist der Liquidator des AIF verpflichtet, zu warten und die Liquidation erst abzuschließen, wenn die Verpflichtung zum Selbstbehalt nicht mehr besteht.



[EBA – Finale Leitlinien zu den STS-Kriterien für bilanzwirksame Verbriefungen und zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen \(EBA/GL/2024/05\) vom 27. Mai 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2023/09](#), vgl. [FSNews 05/2023](#)) ergaben sich Änderungen der Regelungen für das vor dem Abschluss der Transaktion bestehende Verhältnis, für die Fehlerquote bei Typ II-Transaktionen, die Transaktionsdokumentation und das Eintreten eines Kreditereignisses sowie für vorläufige Portfolios. Es wurde klargestellt, dass die in Art. 26b Abs. 7 lit. a) bis d) STS-Verordnung enthaltene Liste für zulässige Entnahmen als abschließend anzusehen ist. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach der Veröffentlichung ihrer Übersetzung in die Sprachen der EU-Mitgliedstaaten.

### 3. Vermögensanlagen

[ESMA – Konsultationsentwurf für Änderungen bestimmter technischer Standards für Warenderivate \(ESMA74-2134169708-7006\) vom 23. Mai 2024](#)

Die Änderungsvorschläge betreffen die [EU/2022/1299](#) und [EU/2017/1093](#). Inhaltlich beziehen sich diese auf die allgemeinen Positionsmanagementpflichten, Rechen-schaftswerte (Positionswerte, ab denen der Handelsplatz nähere Informationen über die Nettopositionen erhalten kann) sowie Formate der täglich bzw. wöchent-lich zu erstellenden Berichte. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröf-fentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 29. September 2025 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 23. August 2024.

### 4. Kryptowährung

[EBA – Finale Entwürfe für RTS zu Informationen für Anträge auf Zulassung zum öffentlichen Angebot und zur Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token und ITS für Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in den Antrag auf Zulassung aufzunehmenden Informationen gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 MiCAR \(EBA/RTS/2024/03 und EBA/ITS/2024/03\) vom 7. Mai 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2023/15](#), [FSNews 8/2023](#)) wurden lediglich klarstellende bzw. redaktionelle Änderungen vor-genommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für den detaillierten Inhalt der Informationen für die Bewertung eines vorgeschlagenen Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen an Emit-tenten von vermögenswertreferenzierten Token gemäß Art. 42 Abs. 4 MiCAR \(EBA/RTS/2024/04\) vom 7. Mai 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2023/14](#), [FSNews 8/2023](#)) wurden lediglich klarstellende bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zum Genehmigungsverfahren für von Kreditinstituten erstellte Weißbücher für vermögenswertreferenzierte Token gemäß Art. 17 Abs. 8 MiCAR \(EBA/RTS/2024/05\) vom 7. Mai 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2023/21](#), [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Anforderungen für Anträge auf Änderung eines Weißbuchs über Krypto-Assets und deren Genehmi-gungen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[BaFin – Hinweise zu den Tatbeständen des Eigenhandels und des Eigengeschäfts vom 6. Mai 2024](#)

Die Hinweise konkretisieren die zulassungspflichtigen Tatbestände des Eigenhandels und des Eigengeschäfts nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 lit a) bis d) sowie S. 3 KWG.

## VIII. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Bilanzrichtlinie \(2013/34/EU\) im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten \(EU/2024/1306\) vom 29. April 2024](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2024](#)) wurde am 8. Mai 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 28. Mai 2024 in Kraft.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen \(ESMA34-472-440\) vom 14. Mai 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([ESMA34-472-373](#), vgl. [FSNews 12/2022](#)) ergaben sich Änderungen. Zum einen wurden die 50%-Schwelle für nachhaltige Investitionen abgeschafft und die Mindestgarantien angepasst. Außerdem wurden die Kategorie für übergangsbezogene Bedingungen angepasst und die Begrifflichkeit der Messbarkeit nochmals überarbeitet.

## IX. Versicherungen

[EU-Kommission – Bitte um einen Technical Advice in Form eines Reviews zu ausgewählten Themen im Kontext der delegierten Regulierung Solvency II \(EU/2015/35\) \(Ares \(2024\)3165513\) vom 30. April 2024](#)

Die EU-Kommission hat mit [Schreiben](#) vom 30. April 2024 an die EIOPA die Bitte um Technical Advice zu ausgewählten Themen im Kontext der delegierten Regulierung Solvency II [EU/2015/35](#) gerichtet. Die Anfrage der EU-Kommission geht über den bisherigen Review von Solvency II hinaus und basiert auf einem neuen Mandat bezüglich ausgewählter Themen. Dabei handelt es sich zum einen um die intendierte Implementierung des Rahmenwerks des Proportionalitätsprinzips, insbesondere um die Methodik zur Bestimmung kleiner, nicht komplexer Unternehmen und die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen für nicht kleine Unternehmen. Der zweite Themenkomplex hat die Solvabilitätskapitalanforderung von (Rück-)Versicherungsunternehmen, die als zentrale Gegenpartei agieren, zum Gegenstand. Das dritte Themengebiet beinhaltet die Solvabilitätskapitalanforderung bei Engagements in Kryptovermögenswerten. Die EU-Kommission erwartet Rückmeldungen für die ersten

beiden Themen bis 31. Januar 2025 und für das Thema Kryptovermögenswerte bis 30. Juni 2025.

# Finanzaufsicht

## Ökologische Angaben nach den technischen Regulierungsstandards der ESMA im Rahmen der Markets in Crypto-Assets Regulation

### Regulatorische Entwicklungen sowohl im Bereich ESG als auch auf dem Kryptomarkt

Die ESMA und die EBA arbeiten RTS, ITS und Leitlinien aus, die nacheinander in drei Konsultationspaketen veröffentlicht werden und die Anwendung der MiCAR weiter konkretisieren. Parallel zu diesen Entwicklungen auf dem Kryptomarkt sind auch die Diskussionen über Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) sowie der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD), welche durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert werden, von großer Bedeutung auf dem europäischen Finanzmarkt. Dies resultiert unter anderem in umfangreichen Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Insbesondere die CSRD stellt einen zentralen Regulierungsrahmen dar, wonach bestimmte Unternehmen der EU und solche, die in der EU ihre Geschäfte durchführen, zur Veröffentlichung von ökologischen, sozialen und Governance-bezogenen Informationen im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind. Das zweite Konsultationspapier der Regulierungsstandards im Rahmen der MiCAR enthält ebenfalls Vorgaben bezüglich der ökologischen Angaben durch sog. Crypto Asset Service Providers (CASPs).

### Ökologische Angaben gemäß den technischen Regulierungsstandards der ESMA

Ein Kernstück der MiCAR ist die verpflichtende Erstellung eines sog. Whitepapers. Die Whitepaper-Pflicht soll zur Aufklärung von potenziellen Kunden und folglich dem Anleger- und Verbraucherschutz dienen. Nach der MiCAR ist es erforderlich, dass ein Whitepaper die nachteiligen ökologischen Auswirkungen eines bestimmten Konsensmechanismus (Proof of Work (PoW), Proof of Stake (PoS), Delegated Proof of Stake (DPoS), Proof of Authority (PoA), Proof of Space (PoSpace) oder Proof of Capacity (PoC)) beinhaltet. Diese Anforderung gilt sowohl für Anbieter von vermögenswertreferenzierten Token als auch für Anbieter von E-Geld-Token. Zusätzlich zu den ökologischen Informationen, die transparent im jeweiligen Whitepaper offengelegt werden müssen, sind Unternehmen, die Kryptowerte herausgeben, dazu verpflichtet, ökologische Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Es müssen insbesondere Informationen hinsichtlich der Verwendung von (erneuerbarer) Energie, Ressourcen, Abfallproduktion sowie Treibhausgasemissionen offengelegt werden.

Die ESMA empfiehlt Indikatoren als geeignetste Angabe zu ökologischen Auswirkungen, basierend auf Erfahrungen aus den Diskussionsrunden zur Entwicklung der CSRD und der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Die ESMA betont die Notwendigkeit, dass die Angaben der Regulierungsstandards mit denen der CSRD und SFDR übereinstimmen sollten, um Vollständigkeit und Konsistenz sicherzustellen.

Der Indikator „Energie“ für die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen bezieht sich auf deren Zusammensetzung und Kohlenstoffintensität mit dem Ziel, den Energieverbrauch zu reduzieren. Hierbei ist zwischen den verschiedenen Arten von Konsensmechanismen zu unterscheiden: Insbesondere ob ein PoW, ein PoS oder ein anderer Konsensmechanismus zum Einsatz kommt, ist zu beachten. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Validierung mit der Ausgabe eines Kryptowerts einhergeht. Die Beschreibung der genutzten Konsensmechanismen und deren Anreizstrukturen bilden den Ausgangspunkt für die Angaben im Whitepaper und auf der



„Betroffene CASPs sollten frühzeitig analysieren, welche Auswirkungen auf sie zukommen.“

Max Weltersbach

Telefon: +49 69 75695 7786

Website hinsichtlich der ESG-Kriterien. Die Bewertung der Auswirkungen von Konsensmechanismen auf die Nachhaltigkeit bezieht sich auf die gesamte Menge an sog. Distributed Ledger Technology (DLT-)Knoten. Herausforderungen bei der Datenerhebung bezüglich Nachhaltigkeitsfragen bestehen insbesondere aufgrund der globalen und dezentralen Natur der zugrunde liegenden DLT. Nach der ESMA sind die Auswirkungen der Konsensmechanismen auf die Nachhaltigkeit eng mit drei Hauptmerkmalen der DLT-Knotenpunkte verbunden. Diese sind der Energieverbrauch, die geografische Lage und die spezifische Hardware, die für die Teilnahme am DLT-Netzwerk erforderlich ist. Des Weiteren sind die ESRS zu beachten, die die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugebenden Informationen einschließlich der Indikatoren zu ökologischen Angaben spezifizieren. Diese sind zusätzlich durch die betroffenen Institute zu beachten.

### **Fazit und Handlungsbedarf**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die MiCAR entscheidende Schritte unternimmt, um die Transparenz hinreichender ökologischer Informationen sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz der verschiedenen DLT-Konsensmechanismen. Die Unternehmen sind nun verpflichtet, ihre Gesamtauswirkungen auf die Nachhaltigkeit umfassender darzustellen, was die Validierung von Kryptowertetransaktionen sowie den Energie- und Ressourcenverbrauch umfasst.

Allerdings sind die Herausforderungen bei der Datenerhebung bezüglich der Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der globalen und dezentralen Natur der Kryptowerteaktivitäten nicht zu unterschätzen. Dabei sollte sich auf definierte Parameter wie Energieverbrauch, geografische Lage und spezifische Hardware konzentriert werden.

## Alle Zahlungsdienstleister trifft erstmals zum 31. Dezember 2024 eine Meldepflicht bezüglich der Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken.

### BaFin – Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG

In § 53 ZAG werden die Vorgaben in Art. 95 Abs. 2 PSD II nahezu wortlautgetreu in nationales Recht transformiert. Sie regeln erstmals Anforderungen an das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken. Danach haben Zahlungsdienstleister angemessene Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten einzurichten, aufrechtzuerhalten und anzuwenden. Diese Maßnahmen umfassen u.a. wirksame Verfahren für die Behandlung von Störungen im Betriebsablauf sowie zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle.

Jeder Zahlungsdienstleister ist gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 ZAG künftig auch verpflichtet, seine vorgenommene Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken grundsätzlich jährlich an die BaFin zu übermitteln. Abweichend hiervon kann die BaFin auch eine Übermittlung in kürzeren Intervallen vorsehen, vgl. § 53 Abs. 2 S. 2 ZAG.

Der einzureichende Bericht hat v.a. eine Darstellung der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen des Instituts zu enthalten. Mit ihrem [Rundschreiben \(WA 4-K 5321/00161\) 05/2024 \(BA\)](#) vom 26. April 2024 konkretisiert die BaFin den Umfang der zu übermittelnden Bewertung für beaufsichtigte Zahlungsdienstleister. Diese umfasst die Darstellung

- der fünf wesentlichen operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den vom Zahlungsdienstleister erbrachten Zahlungsdiensten und
- der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die der Zahlungsdienstleister zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen hat.

Für die Übermittlung ist ein entsprechendes [Formular](#) zu nutzen, in dem auch Erläuterungen zur Darstellung der jeweiligen Risiken, zur Eintrittswahrscheinlichkeit, zur Schadenshöhe, zu einer Gesamtbewertung und zur Angemessenheit der Mitigationsmaßnahmen enthalten sind. Der **Meldestichtag** ist jährlich der **31. Dezember** beginnend zum 31. Dezember 2024. Die Meldung ist jeweils bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres an die E-Mail-Adresse [53zag@bafin.de](mailto:53zag@bafin.de) zu übermitteln.



„Keine neuen regulatorischen Anforderungen – reine Formsache

[Dr. Anselm Reinertshofer](#)  
Telefon: +49 151 6250 7408



„Erster Meldestichtag  
31. Dezember 2024“

[Maren Collmann](#)  
Telefon: +49 175 603 2867

# Geldwäsche

## Neue Richtlinie in Kraft getreten

### Harmonisierung der Maßnahmen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen

Während Wirtschaftssanktionen – aktuell etwa die verschiedenen Maßnahmenpakete anlässlich des russischen Überfalls auf die Ukraine – in der Verantwortung der Europäischen Union liegen, handelt es sich beim Strafrecht um ein Rechtsgebiet, das sich im Wesentlichen in der nationalen Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten befindet. Dies hat zur Konsequenz, dass Verstöße gegen EU-Sanktionen derzeit von den Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedlich geahndet werden.

Um hier Abhilfe zu schaffen und die Ziele des Binnenmarktes und der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wirksamer zu unterstützen, ist am 24. April 2024 auf EU-Ebene die Richtlinie EU/2024/1226 verabschiedet worden. Diese ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie enthält Mindestvorgaben zur strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung von Sanktionsverstößen. Zu den Maßnahmen, die infrage kommen, zählt neben Geld- und Freiheitsstrafen auch das Verbot der Bekleidung von Führungspositionen und der Kandidatur für öffentliche Ämter. Für juristische Personen sind je nach Sanktionsverstoß weitere spezifische Maßnahmen vorgesehen, vom Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen bis hin zu einer gerichtlich angeordneten Auflösung.

Anzumerken ist, dass juristische Personen nicht nur dann zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn der betreffende Verstoß von einer Person mit Führungsposition begangen wurde. Auch eine Straftat durch die übrigen Mitarbeiter kann ausdrücklich zur Verantwortlichkeit der juristischen Person führen, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle den Verstoß ermöglicht hat. Hierdurch erfährt der Compliance-Gedanke eine weitere Aufwertung.

Bei den meisten Sanktionsverstößen, etwa Verstößen gegen das Verbot der Bereitstellung finanzieller Ressourcen, ist ein Vorsatznachweis für die Einstufung als Straftat erforderlich. Eine Ausnahme bilden Verstöße gegen güterbezogene Sanktionen, die sich auf Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter beziehen. Diese sind auch dann als Straftat zu verfolgen, wenn sie lediglich grob fahrlässig begangen wurden.

Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, damit Erträge aus Sanktionsverstößen sichergestellt und eingezogen werden können.

Durch eine Änderung der Richtlinie EU/2018/1673 wird gleichzeitig dafür gesorgt, dass ein Sanktionsverstoß EU-weit als Vortat zur Geldwäsche einzustufen ist, was in Deutschland aufgrund des sog. All-Crime-Ansatzes (§ 261 Abs. 1 StGB) bereits der Fall ist.

Der Änderungsaufwand für den deutschen Gesetzgeber erstreckt sich unter anderem auf eine Anpassung des Bußgeldrahmens. Dieser liegt derzeit bei 10 Mio EUR (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG). Zukünftig darf im nationalen Recht das Höchstmaß von Geldstrafen oder Geldbußen gegen juristische Personen entweder den Betrag von 40 Mio EUR oder einen Betrag in Höhe von 5% des weltweiten Gesamtumsatzes in dem der Straftat vorangegangenen Geschäftsjahr nicht unterschreiten. Zudem muss



„Der EU-Gesetzgeber reagiert auf erkannte Defizite.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377



die in Deutschland 2013 abgeschaffte Strafbarkeit von Umgehungstatbeständen wieder eingeführt werden.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p><b>Künstliche Intelligenz in der Finanzindustrie: Auswirkungen des EU AI Act</b></p> <p>Wie sich der Einsatz von KI-Lösungen im Finanzsektor durch die neue Regulatorik verändert</p>		<p><b>Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2024</b></p> <p>Chancen und Herausforderungen für den Bankensektor</p>
---	--	---	---

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder

	<b>SREP</b>		<b>CRR II</b>
	<b>MaRisk für Banken</b>		<b>NPL</b>

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Kreditweitmarktgesetz und aktuelle Herausforderungen im NPL-Transaktionsgeschäft

[Anmeldung](#)

Anmeldefrist: 12. Juni 2024

Die Veranstaltung zielt auf alle Stakeholder im Transaktionskonstrukt ab, um so gemeinsam mit weiteren Transaktionsexperten aus dem Kreis der Teilnehmenden Interdependenzen zwischen den Marktteilnehmern zu erkennen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Im Rahmen des sich anschließenden Get-Together erhalten die Teilnehmenden Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Vertiefung der erörterten Themen – nicht nur mit den Vortragenden, sondern auch und gerade mit ihren Peers.

Die Veranstaltung wird als Hybridformat organisiert. Sollte Ihnen eine physische Teilnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne per Zoom einwählen. Einen entsprechenden Link stellen wir Ihnen im Vorfeld zur Verfügung.

**Termin:** 19. Juni 2024, 14.00 bis 16.00 Uhr

**Ort:** Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Europa-Allee 91,  
60486 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Mai 2024

Juni 2024

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.